

**Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:**

Das Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 .....	1
Gesamtreform des Exekutionsrechts .....	3
P) Inside .....	4

**Das Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021**

Seit Ausbruch der COVID-19-Krise hat Arbeit im Homeoffice stark zugenommen. Mit dem lange angekündigten Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021 wurden wesentliche Anpassungen im Arbeitsrecht und im Steuerrecht vorgenommen.

Nach der gesetzlichen Definition liegt Arbeit im Homeoffice vor, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringt (§ 2h Abs 1 AVRAG). Der Begriff Wohnung umfasst nach den Gesetzesmaterialien auch ein Wohnhaus, den Nebenwohnsitz oder eine Wohnung (ein Wohnhaus) eines nahen Angehörigen. Die neuen Regelungen gelten somit bewusst nicht für andere Formen des „Mobile Working“, z.B. im öffentlichen Co-Working-Space. Das bedeutet aber freilich nicht, dass solche flexiblen Arbeitsformen nicht trotzdem vereinbart werden dürften, nur gelten dann eben die Regelungen des Homeoffice-Maßnahmenpakets nicht.

**Homeoffice ist (weiterhin) Vereinbarungssache**

Schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen galt, dass eine Tätigkeit im Homeoffice einer **Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** bedarf. In § 2h Abs 2 AVRAG ist nunmehr klargestellt, dass Arbeit im Homeoffice „aus Beweisgründen“ schriftlich zu vereinbaren ist. Nach den Gesetzesmaterialien soll die Vereinbarung eines einseitigen Weisungsvorbehalts des Arbeitgebers (also der Möglichkeit des Arbeitgebers, Homeoffice einseitig anzuordnen) nicht zulässig sein. Da sich diese Einschränkung aber im Gesetzestext nicht wiederfindet, muss aufgrund der wechselseitigen Treue- und Fürsorgepflichten im Arbeitsverhältnis zumindest

in besonderen Ausnahmesituationen, wie etwa einer Freistellung für Risikogruppen, bei Quarantäne oder einer dringenden gesundheitspolitischen Empfehlung (z.B. bei einer allfälligen vierten Welle im Herbst), weiterhin auch eine vorübergehende einseitige Anordnung von Homeoffice möglich sein.

Das Fehlen der (Unter-)Schriftlichkeit der Vereinbarung soll nach den Gesetzesmaterialien nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen; die Vereinbarung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen.

Die für das regelmäßige Arbeiten im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (Laptop, Mobiltelefon, Datenverbindung) hat der Arbeitgeber bereitzustellen (§ 2h Abs 3 AVRAG). Davon kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten für die vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel trägt; die Kosten können auch pauschaliert abgegolten werden.

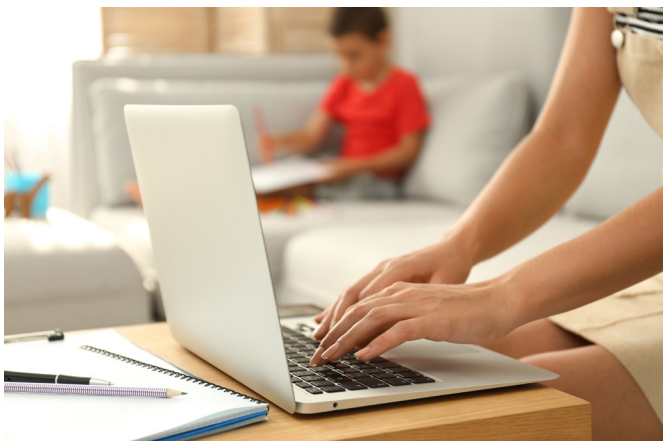
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Homeoffice-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden (§ 2h Abs 4 AVRAG). Unabhängig von dieser gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit

**JUNI  
2021**

können auch Befristungen sowie Regelungen zur (ordentlichen) Kündigung vereinbart werden. Eine einvernehmliche Beendigung ist jederzeit möglich.

### Freiwillige Betriebsvereinbarung

Mit dem Homeoffice-Maßnahmenpaket wurde in § 97 Abs 1 Z 27 ArbVG auch ein eigener Betriebsvereinbarungstatbestand („Festlegung von Rahmenbedingungen für Arbeit im Homeoffice“) eingeführt, der eine umfassende Regelung von Homeoffice (Bereitstellung von Arbeitsmitteln, Regelungen zum Kostenersatz etc.) auf betrieblicher Ebene ermöglicht. Solche Betriebsvereinbarungen können die Grundlage für die – jedenfalls notwendigen – Einzelvereinbarungen bilden.



### Arbeitsunfälle

Bereits mit dem 3. COVID-19 Gesetz wurden vorübergehende Sonderregelungen zu Arbeitsunfällen im Homeoffice geschaffen. Diese Regelungen werden nun etwas adaptiert ins Dauerrecht überführt: Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung ereignen (§ 175 Abs 1a ASVG). Durch die gesetzliche Gleichstellung des Aufenthaltsorts mit der Arbeitsstätte in § 175 Abs 1b ASVG werden auch bestimmte Wegunfälle erfasst.

§ 2 Abs 4 DHG normiert schließlich noch, dass die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sinngemäß anzuwenden sind, wenn dem Dienstgeber durch im gemeinsamen Haushalt mit dem Dienstnehmer lebende Personen im Zusammenhang mit Arbeiten im Homeoffice ein Schaden zugefügt wird.

### Homeoffice und Steuerrecht

Der steuerrechtliche Teil des Homeoffice-Maßnahmenpakets wurde mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz umgesetzt. Damit sollen

die durch Homeoffice hervorgerufenen höheren Kosten für die Arbeitnehmer steuerlich ausgeglichen werden.

So wurde etwa festgelegt, dass der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt, und ein seitens des Arbeitgebers gewährtes **Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar** (und auch beitragsfrei) sind. Das Homeoffice-Pauschale beträgt maximal EUR 3,00 pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice ausübt; es steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu. Ein die Obergrenze von EUR 300,00 im Kalenderjahr übersteigendes Homeoffice-Pauschale stellt steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn dar. Soweit das Homeoffice-Pauschale den Höchstbetrag von EUR 3,00 pro Homeoffice-Tag nicht erreicht, kann der Arbeitnehmer die Differenz auf EUR 3,00 für jeden tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tag (innerhalb der Höchstgrenze von 100 Tagen) als pauschale Werbungskosten in der Veranlagung geltend machen. Das Homeoffice-Pauschale kürzt die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben für digitale Arbeitsmittel zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes in der geltend gemachten Höhe. Eine Anrechnung auf das allgemeine Werbungskosten-Pauschale von EUR 132,00 erfolgt nicht.

Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes können bis zu EUR 300,00 pro Kalenderjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden (ohne Anrechnung auf das Werbekostenpauschale). Voraussetzung sind zumindest 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden. Für Anschaffungen im Jahr 2020 gilt eine Übergangsregelung dahingehend, dass der Höchstbetrag für das Kalenderjahr 2020 EUR 150,00 beträgt (Voraussetzung ist jedoch auch hierfür, dass zumindest 26 Tage in der Wohnung gearbeitet wurde). Der Antrag auf Berücksichtigung dieser Kosten stellt ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO dar. Der Höchstbetrag für das Kalenderjahr 2021 beträgt, wie erwähnt, EUR 300,00, vermindert sich jedoch um den im Kalenderjahr 2020 geltend gemachten Betrag. In Summe können somit bis 2023 EUR 900,00 an zusätzlichen Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden. Der Arbeitnehmer darf im selben Kalenderjahr jedoch nicht auch Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer ansetzen.

Anders als die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind die steuerlichen Bestimmungen befristet und treten mit 1.1.2024 außer Kraft.

## Änderung in der Lohnkontenverordnung

Für Arbeitgeber wesentlich ist auch eine Änderung in der Lohnkontenverordnung: Sowohl für die Bemessung des höchstmöglichen nicht steuerbaren Homeoffice-Pauschales als auch für die Berechnung der mit Homeoffice zusammenhängenden Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar ist es notwendig, dass die Tage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausschließlich in seiner Wohnung ausübt, in das Lohnkonto aufgenommen werden. Dies unabhängig davon, ob ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.



**Mag. Oliver Walther** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und im Arbeitsrecht und Vergaberecht tätig.

E [walther@preslmayr.at](mailto:walther@preslmayr.at)

## Gesamtreform des Exekutionsrechts

Mit 1.7.2021 treten weitgehende Änderungen der Exekutionsordnung (EO) in Kraft. Sie bilden den (vorläufigen) Abschluss der Reformen des Exekutionsrechts, die mit der Exekutionsordnungsnovelle 1991 begonnen haben.

Durch die nunmehrige Novelle des Exekutionsrechts soll die Effizienz von Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Forderungen gesteigert werden. Das zu diesem Zweck neu geschaffene (erweiterte) „Exekutionspaket“ soll das Spezialitätsprinzip, wonach der betreibende Gläubiger in seinem Exekutionsantrag das Exekutionsmittel und das Exekutionsobjekt auszuwählen hat, weiter zurückdrängen und die Anzahl von Exekutionsanträgen verringern.

### (Erweitertes) Exekutionspaket

Neu ist, dass von einer beantragten Exekution, die nicht explizit bestimmte Exekutionsmittel nennt, künftig automatisch Fahrnisexekution, Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfasst sind („Exekutionspaket“). Damit trägt die Reform der gängigen Praxis Rechnung. Gleichzeitig sollen dadurch Abgrenzungsprobleme zwischen den verschiedenen Exekutionsarten vermieden werden.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte bestand bisher darin, dass der betreibende Gläubiger bereits im Exekutionsantrag die Exekutionsobjekte anzugeben hatte. In den meisten Fällen erlangte er von diesen Vermögenswerten (insbesondere Forderungen gegen unbekanntes Drittschuldner, wie z.B. Bankguthaben) aber erst durch das Vermögensverzeichnis des Verpflichteten Kenntnis.

Bis zur Pfändung, die bislang einen neuerlichen Antrag voraussetzte, waren die betreffenden Forderungen/Vermögenswerte jedoch häufig nicht mehr vorhanden oder es war für den betreibenden Gläubiger nur schwer einschätzbar, ob die Forderungen seines Schuldners gegen den Dritten überhaupt durchsetzbar sind.

Zur Vermeidung solcher Konstellationen müssen betreibende Gläubiger die Vermögensobjekte in Zukunft nicht mehr im Exekutionsantrag anführen. Vielmehr wird nunmehr im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets amtswegig ein Verwalter bestellt, dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens samt Verwertung obliegen. Damit wird das bewährte Modell der Verwertung durch einen Masseverwalter im Insolvenzverfahren auf die Exekution anderer Vermögenswerte übertragen. Die Exekution auf Liegenschaften muss allerdings – wie bisher – gesondert beantragt werden.

Wie bei der Fahrnisexekution soll künftig auch die Exekution auf Forderungen bis zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers fortgeführt werden und zwar auch bei einem Wechsel des Drittschuldners.

### Konzentration der Zuständigkeit

Alle Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen, die auf das bewegliche Vermögen

gerichtet sind, werden in Zukunft beim allgemeinen Gerichtsstand (Wohnsitz) des Verpflichteten zusammengefasst. Dies ermöglicht gleichzeitig eine erleichterte Feststellung, ob der Verpflichtete insolvent ist. Das ist auch deshalb wesentlich, weil Gläubiger Zahlungen, die sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erhalten haben, bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unter Umständen wieder zurückerstatten müssen. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist das Exekutionsverfahren abzubrechen. Betreibende Gläubiger können einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen; Schuldner sind dazu verpflichtet.

### Erweiterte Einsicht in Exekutionsdaten

Während die Abfrage von exekutionsrechtlichen Daten bisher nur zur Beurteilung zulässig war, ob die Führung eines Zivil- oder Exekutionsverfahrens zweckmäßig ist, besteht diese Abfragemöglichkeit zukünftig auch zur Prüfung, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll. Schuldner können über einen Vertreter (Rechtsanwalt, Notar oder eine

Schuldenberatungsstelle) kostenfrei eine Abfrage durchführen und ihre Entschuldung vorbereiten.

### Redaktionelle Änderungen

Die nunmehrige Gesamtreform wurde auch zum Anlass genommen, für einen übersichtlicheren und systematischeren Aufbau der Regelungen sowie eine zeitgemäße und verständlichere Sprache zu sorgen. Dadurch sollen eine leichtere Lesbarkeit und Anwendbarkeit des teilweise noch in der Urfassung aus dem Jahr 1896 in Kraft stehenden Gesetzestextes ermöglicht werden.



**Dr. Clemens Jenny** ist Rechtsanwaltsanwarter bei Preslmayr Rechtsanwälte und u.a. auf Verfahrensrecht und Prozessführung spezialisiert.

E jenny@preslmayr.at

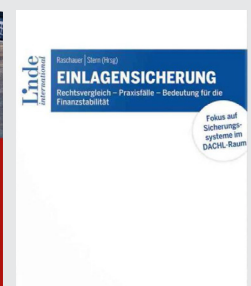
## Neuzugänge und Neuerscheinungen bei Preslmayr Rechtsanwälte

In den letzten Monaten durften wir uns über zwei Neuzugänge in unserem Team freuen: Wir begrüßen Herrn **Dr. Clemens Jenny** (siehe oben) sowie Herrn **Dr. Johannes Safron** (rechts). Wir freuen uns auf unsere gemeinsame Zusammenarbeit!

Vor Kurzem sind auch zwei Bücher neu erschienen, an denen unser Partner **Mag. Erland Pirker** (unten) mitgewirkt hat: Das Praxishandbuch „**Vorsorgewohnungen**“, das mittlerweile in der vierten Auflage erscheint, beantwortet u.a. die Fragen, wie der Kauf einer Vorsorgewohnung vorbereitet und reibungslos abgewickelt wird.



Der weiteren Spezialisierung von Erland Pirker im Bankrecht verdankt das Buch „**Einlagensicherung**“ seinen Beitrag zum Thema „Eintritt eines Sicherungsfalls und rechtliche Konsequenzen“. Wir wünschen eine anregende Lektüre!



Preslmayr Rechtsanwälte OG  
Universitätsring 12, A-1010 Wien  
Tel: (+431) 533 16 95  
office@preslmayr.at www.preslmayr.at  
FN 9795f, HG Wien  
UID: ATU10504104

#### Information zum Datenschutz:

Preslmayr Rechtsanwälte OG als Verantwortlicher verarbeitet Ihre Kontaktdaten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund berechtigter Interessen (Geschäftskontakt) zur Zusendung der P) News. Dazu werden Ihre Daten an einen Versanddienstleister (z.B. Post) weitergegeben. Diese Verarbeitung erfolgt bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. so lange das berechtigte Interesse vorliegt.

Sie haben jederzeit das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Direktwerbung, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung für die Zukunft, das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und auf Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde). Einen allfälligen Widerruf Ihrer Einwilligung, Widerspruch oder sonstige Anfragen zu Ihren Rechten richten Sie bitte an [datenschutz@preslmayr.at](mailto:datenschutz@preslmayr.at) oder per Post an die oben genannte Anschrift. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung unter <http://www.preslmayr.at/de/datenschutzerklaerung.html>.